

Vereinssatzung der Leipziger Syrienhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Syrienhilfe“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist humanitär tätig und verhält sich in den Angelegenheiten Syriens unparteiisch.
- (3)
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte in Syrien und den angrenzenden Staaten zur Schaffung menschenwürdiger Entwicklungsmöglichkeiten für die von dem Krieg in Syrien betroffenen Regionen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden für syrische Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte, die Durchführung von Hilfslieferungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird für die Hilfslieferungen ins Ausland eine entsprechende Hilfsperson im Ausland vor Ort benennen. Wenn möglich, wird ein Mitglied des Vereins oder eine Person benannt, die sich schon für den Verein engagiert hat. Dieser ist vorzuschreiben, wie sie die Mittel im Ausland im Rahmen eines noch zu benennenden Projektes zu verwenden hat. Die Hilfsperson ist durch den Vereinsvorstand weisungsgebunden.

- b) Zweck des Vereins ist auch die Hilfe bei der Integration Geflüchteter in die deutsche Gesellschaft. Insoweit richten sich die Aktivitäten des Vereins insbesondere auf die Ausweitung sprachlicher Fähigkeiten. Der Verein fördert auch das gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Mentalitäten und Lebensweisen von Geflüchteten und Einheimischen. Der Verein dient als Vermittler zwischen Deutschen und Migranten.

Er vermittelt sowohl den Deutschen, als auch den Migranten gegenseitige Informationen über Kultur und Lebensweisen des jeweilig Anderen. Zudem leistet der Verein den Hilfebedürftigen Unterstützung bei Behördengängen, soweit ihm dies möglich ist.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus Projektgeldern können die Mitglieder jedoch für Aufwendungen entschädigt werden, die sie im Rahmen dieser Projekte erbracht haben. Auch Vorstandsmitglieder können wegen außerordentlich erbrachter Leistungen für den Verein entschädigt werden, die nicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes zusammenhängen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. seine Vertreter. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der

Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Jahr des Eintritts voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Abweichungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine

Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 lit. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestätigung des Finanzberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h) die Auflösung des Vereins.
 - i) die Aufnahme von Fördermitgliedern und Ehrensenatoren
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die Belange des Vereins
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, wenn es möglich ist in Syrien.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.06.2013 beschlossen, in den Versammlungen vom 19.09.2013 sowie vom 10.1.2014 geändert und in der Versammlung vom 15.03.2018 erneut geändert.